

bezirken wird diese Wahl zwar nicht Platz greifen können; andere haben einzelne Städte, die gerade fünf Buchhändler haben, dieser Wahlkörper wird gewiß gern auf die Wahl verzichten, so daß die Regierung dann genöthigt sein wird, die Buchhändler kleinerer Städte heranzuziehen.

Jedes wegen einer Preszübertretung bestrafte Individuum ist weder wahlberechtigt noch wahlfähig. Ein Preszprozeß ist doch sonst mitunter ein guter Führer durch das Labyrinth unserer Preszgesetzgebung; er schadet auch der Ehrenhaftigkeit nicht; warum soll der Betroffene ausgeschlossen sein?

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungscommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

Diese dem Vorsitzenden allein überlassene Bestimmung seiner Beisitzer kann der Würde der Commission sehr schaden.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung der Prüfung bei der Bezirksregierung, resp. bei dem Polizeipräsidenten, zu Berlin anzubringen, und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

Vierundzwanzigjähriges Alter ist eine Erschwerung, die noch zu der Prüfung tritt und welche die frühere Gesetzgebung nicht kannte. Von Schulzeugnissen, wodurch man früher die geforderte Bildung nachzuweisen pflegte, ist dagegen keine Rede.

6) Die Regierung, resp. das Polizeipräsidenten, hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergibt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht bloß wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium Statt. Das zulässige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Nachdem bereits auf dem vereinigten Landtage von der Regierung erklärt war, daß der Ausdruck „Unbescholtenheit“ sich nicht mit logischer Schärfe definiren lasse, so hätte man hoffen dürfen, daß von dieser unbestimmten Eigenschaft nicht die Existenz des Buchhändlers gesetzlich abhängig gemacht werde; wenn auch Herr v. Wisleben in der I. Kammer erklärt, daß die Regierungsbehörden bei Nachsuchung von Concessionen die Unbescholtenheit stets dann angenommen hätten, wenn dem Concessionsuchenden die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt waren, so haben die Behörden doch keine Verpflichtung, diese Praxis beizubehalten und der Willkür ist Spielraum gelassen. Die Praxis hätte ebensowohl zum Gesetz erhoben werden können.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Officin einer der Prüfungscommissionen und unter der Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende, auf Erfordern selbst vorschussweise, zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfungen sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei

Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbetreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben. Die gründliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literaturgeschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derselben, wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter sechs Monaten, zurückgewiesen. Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls auf sechs Monate zur Folge, wegen Mangel der technischen Kenntnisse ist die Zurückweisung mindestens auf ein Jahr auszusprechen.

Auch in der Prüfung selbst wird also auf den Nachweis einer allgemeinen Bildung keine Rücksicht genommen, wengleich diese aus der Art und Weise, wie die Aufgaben gelöst werden, hervorgehen kann.

Obgleich dies nicht ausdrücklich gesagt ist, so wird doch wohl die ganze mündliche Prüfung, die sich nur auf das Technische erstreckt, den gewerbetreibenden Mitgliedern der Prüfungscommission anheimfallen; sie haben eben sowohl die Bestimmung der technischen schriftlichen Arbeit; ihnen könnte nun wohl auch das letzte, die schriftliche Arbeit über Gesetzeskunde überlassen werden, so daß dann dem Präses nur die Ueberwachung des Ganzen anheim fiele; es ist wenigstens kein Grund vorhanden für die Annahme, daß der in allen Zweigen seines Geschäftes gewandte Buchhändler die ihn betreffenden Gesetze ignoriren sollte.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirksregierung, resp. das Polizeipräsidenten zu Berlin, sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizeipräsidenten in Berlin, hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen hat, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird. Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

Aus diesem Abschnitt geht mittelbar hervor, daß der Candidat durch die bei irgend einer Commission bestandene Prüfung berechtigt wird, sich in jedem beliebigen Bezirke niederzulassen. Gleichberechtigt mit diesem ist der vor Erlass des Gesetzes bereits concessionirte Buchhändler; derselbe war nach der bisherigen Praxis nicht verpflichtet, zur Etablierung eines neuen Geschäftes in einem andern Bezirke, bei der Regierung von Neuem Concession nachzusuchen, sondern er meldete nur bei dem betreffenden Landrathamt seine Uebersiedelung an. Hiernach schwinden die leghin in diesem Blatte laut gewordenen Zweifel, ob ein bereits concessionirter Buchhändler erst durch Bestehen einer Prüfung jetzt zur Etablierung eines neuen Geschäftes berechtigt werde. Er besitzt die Concession, den Buchhandel zu betreiben und kann diese überall im Preussischen Staate geltend machen.

9) Wer die Prüfung als Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den in Vorstehendem angeordneten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen und den etwanigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungscommissionen erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung